

**Bitte beachten:
Rechtlich verbindlich ist ausschließlich die amtlich veröffentlichte Fassung.**

**Promotionsordnung
der Ludwig-Maximilians-Universität München
für die Medizinische Fakultät
zur Erlangung des akademischen Doktorgrades
der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)**

vom 16. Juli 2010

in der konsolidierten Fassung der 2. Änderungssatzung vom 15. September 2016

Änderungen der Promotionsordnung vom 16. Juli 2010:

- Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für die Medizinische Fakultät zur Erlangung des akademischen Doktorgrades der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) vom 11. August 2011
- Zweite Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für die Medizinische Fakultät zur Erlangung des akademischen Doktorgrades der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) vom 15.09.2016

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 Satz 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

§ 1 Bedeutung der Promotion, akademische Grade

I. Promotionsorgane

§ 2 Promotionsausschuss und Promotionskommission

II. Annahme als Bewerberin bzw. Bewerber

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

§ 4 Promotionsvorprüfung

§ 5 Annahme als Bewerberin bzw. Bewerber

III. Dissertation

§ 6 Betreuung und Themenvergabe

§ 7 Dissertation

IV. Promotionsprüfung

§ 8 Promotionsleistungen

§ 9 Zeitlicher Ablauf

§10 Prüfung der eingereichten wissenschaftlichen Arbeit

§11 Mündliche Prüfung

§12 Gesamtnote

V. Druck der Dissertation

§ 13 Veröffentlichung der Dissertation

§ 14 Ablieferung der Pflichtexemplare

VI. Promotionsurkunde

§ 15 Ausstellung der Promotionsurkunde

VII. Verfahrensvorschriften

§ 16 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz, nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie nach dem Pflegezeitgesetz

§ 17 Nachteilsausgleich

§ 18 Einsicht in die Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen

VIII. Schlussbestimmungen

§ 19 Entzug des Doktorgrades

§ 20 Inkrafttreten

Anhang I

Anhang II

§ 1

Bedeutung der Promotion, akademische Grade

- (1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit und beruht auf einer selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung in einem naturwissenschaftlichen Fachgebiet an der Medizinischen Fakultät.
- (2) Durch die Promotion erhält die Bewerberin oder der Bewerber den akademischen Doktorgrad der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.).
- (3) Der in Abs. 2 genannte Doktorgrad kann auch zusammen mit einer ausländischen Universität beziehungsweise Fakultät auf Grund eines gemeinsam durchgeführten Promotionsverfahrens verliehen werden (siehe Anhang I).

I. Promotionsorgane

§ 2

Promotionsausschuss und Promotionskommission

- (1) Die für die Promotion zuständigen Organe sind der Promotionsausschuss und die Promotionskommission.
- (2) ¹Der Promotionsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, denen nach Art. 62 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung (HSchPrüferV) Prüfungsberechtigung zukommen muss. ²Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät bestellt; mindestens vier Mitglieder müssen in einem naturwissenschaftlichen Fach promoviert sein. ³Eines davon muss Mitglied der Fakultät für Biologie oder Fakultät für Chemie und Pharmazie sein. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder des Promotionsausschusses beträgt vier Jahre. ⁵Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) ¹Die Mitglieder des Promotionsausschusses bestellen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter; die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Mitglieder der Medizinischen Fakultät und in einem naturwissenschaftlichen Fach promoviert sein. ²Die Amtszeit der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters beträgt vier Jahre. ³Wiederbestellung ist zulässig.
- (4) ¹Die Promotionskommission besteht aus der Betreuerin oder dem Betreuer (§ 6 Abs. 1) und der zweiten Gutachterin oder dem zweiten Gutachter (§ 10 Abs. 1 Satz 1), die beide in einem naturwissenschaftlichen Fach promoviert sind, sowie aus vier weiteren Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern im Sinne des Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz (BayHSchPG), die vom Promotionsausschuss bestellt werden. ²Der Promotionsausschuss achtet dabei darauf, dass die in der Dissertation berührten Fachgebiete angemessen berücksichtigt werden. ³Mindestens vier Mitglieder müssen der Medizinischen Fakultät angehören und in einem naturwissenschaftlichen Fach promoviert sein.
- (5) Das Promotionsbüro erfasst und pflegt die nach dem Hochschulstatistikgesetz vom 2. November 1990 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2016 (BGBl. I S. 342), in der jeweils geltenden Fassung zum angegebenen Stichtag für die Promovierenden zu erhebenden Merkmale und übermittelt sie an das Bayerische Landesamt für Statistik.

II. Annahme als Bewerberin bzw. Bewerber

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) ¹Zulassungsvoraussetzung ist eine fachlich einschlägige Abschlussprüfung in einem naturwissenschaftlichen Fach mit der Note, die zur Promotion zum Dr. rer. nat. an der Fakultät für Mathematik, Informatik und Statistik, der Fakultät für Physik, der Fakultät für Chemie und Pharmazie, der Fakultät für Biologie oder der Fakultät für Geowissenschaften der Ludwig-Maximilians-Universität München berechtigt. ²Wer an den in Satz 1 genannten Fakultäten erst nach erfolgreichem Ablegen einer Promotionsvorprüfung zur Promotion berechtigt ist, kann diese Promotionsvorprüfung entweder nach der jeweiligen Promotionsordnung der in Satz 1 genannten Fakultäten oder nach § 4 ablegen.
- (2) ¹Die Berechtigung zur Führung des Dr. rer. biol. hum. oder eines äquivalenten, an einer Medizinischen Fakultät erworbenen Doktorgrades schließt die Promotion zum Dr. rer. nat. an der Medizinischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München aus. ²Das Gleiche gilt, wenn die Berechtigung zur Führung des Dr. rer. nat. bereits besteht.

§ 4

Promotionsvorprüfung

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber muss in einer Promotionsvorprüfung Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen, die eine erfolgreiche Promotion erwarten lassen.

(2) ¹Zur Promotionsvorprüfung wird zugelassen, wer die Zulassungsvoraussetzungen zur Promotionsvorprüfung einer Promotionsordnung der in § 3 Abs. 1 Satz 1 genannten Fakultäten erfüllt. ²Die Promotionsvorprüfung darf nicht bereits nach einer Promotionsordnung der in § 3 Abs. 1 Satz 1 genannten Fakultäten endgültig nicht bestanden sein. ³§ 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Für die Zulassung zur Promotionsvorprüfung muss die Bewerberin oder der Bewerber beim Promotionsausschuss einen schriftlichen Antrag unter Angabe des Hauptfaches und zweier Nebenfächer vorlegen. ²Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein kurzer Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache, der Aufschluss über den Bildungsweg und gegebenenfalls eine ausgeübte Berufstätigkeit gibt;
2. Nachweise über die in § 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
3. ein amtliches Führungszeugnis der Bewerberin oder des Bewerbers, sofern sie oder er nicht im öffentlichen Dienst steht, bei ausländischen Bewerberinnen oder Bewerbern gegebenenfalls ein entsprechender Nachweis.

³Über den Zulassungsantrag ist innerhalb von drei Monaten zu entscheiden.

(4) ¹Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses prüft die Unterlagen und stellt fest, ob die Nebenfächer den Anforderungen des Abs. 6 genügen. ²Sie oder er entscheidet über die Zulassung zur Promotionsvorprüfung, bestellt drei Prüferinnen oder Prüfer aus dem Kreise der in einem naturwissenschaftlichen Fach promovierten Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern (Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG) der Fakultät und bestellt aus diesen die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. ³Diese oder dieser setzt den Prüfungstermin fest und lädt die Bewerberin oder den Bewerber mindestens 8 Wochen vor dem Prüfungstermin unter Mitteilung der Namen der Prüferinnen und Prüfer. ⁴Im Fall der Verhinderung einer Prüferin oder eines Prüfers kann die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses kurzfristig eine Ersatzprüferin oder einen Ersatzprüfer bestimmen, ohne dass dadurch die Ordnungsmäßigkeit der Ladung beeinträchtigt wird.

(5) ¹Die Promotionsvorprüfung ist eine mündliche Prüfung. ²Sie erstreckt sich auf ein von der Bewerberin oder dem Bewerber gewähltes Hauptfach und auf zwei von der Bewerberin oder dem Bewerber gewählte Nebenfächer. ³Die Anforderungen sollen denen einer Hochschulabschlussprüfung (§ 3 Abs. 1 Satz 1) gleichwertig sein.

(6) ¹Hauptfach ist das in der Medizinischen Fakultät vertretene Fach, aus dem das Thema der Dissertation gewählt wurde. ²Die Nebenfächer können aus der Fakultät für Medizin entsprechend der nachstehenden Liste oder aus einer anderen Fakultät gewählt werden, sofern geeignete Prüferinnen und Prüfer zur Verfügung stehen:

- Anatomie
- Arbeitsmedizin
- Biochemie
- Epidemiologie
- Humangenetik
- Immunologie
- Klinische Chemie
- Mikrobiologie und Hygiene
- Medizinischen Psychologie
- Mikrobiologie
- Molekularbiologie
- Neuropathologie
- Pathologie
- Pharmakologie und Toxikologie
- Physiologie
- Rechtsmedizin
- Statistik
- Virologie
- Zahnmedizinische Werkstoffkunde
- Zellbiologie

³Die Nebenfächer müssen dem Promotionsvorhaben angemessen sein. ⁴Die Kandidatin oder der Kandidat schlägt der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses die Prüferin oder den Prüfer des gewählten Hauptfaches und jedes gewählten Nebenfaches vor. ⁵Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt die Prüferin oder den Prüfer für jedes Fach. ⁶Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses ist dabei nicht an die Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten gebunden.

(7) ¹Die Promotionsvorprüfung dauert 30 bis 45 Minuten. ²Der Ablauf der einzelnen Fachprüfung ist durch eine Beisitzerin oder einen Beisitzer festzuhalten. ³Der Ausschluss von Prüferinnen und Prüfern wegen persönlicher Beteiligung richtet sich nach Art. 20 und 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(8) ¹Die Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers in den einzelnen Fächern sind mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten. ²Die Promotionsvorprüfung gilt als „nicht bestanden“, wenn die Leistung in einem Fach als „nicht bestanden“ bewertet wird, wenn die Bewerberin oder der Bewerber einen Prüfungstermin aus einem selbst zu vertretenden Grund versäumt oder sie oder er von einer Prüfung, die sie oder er angetreten hat, aus einem selbst zu vertretenden Grund zurücktritt. ³Nicht selbst zu vertretende Gründe müssen unverzüglich nach ihrem Auftreten bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden. ⁴Bei Krankheit muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden; die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung genügt nicht. ⁵Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann im Einzelfall oder allgemein die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes oder eines Attestes einer oder eines von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses bestimmten Ärztin oder Arztes verlangen. ⁶Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(9) ¹Eine nicht bestandene Promotionsvorprüfung kann auf Antrag an den Promotionsausschuss nur einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholung beschränkt sich auf die nicht bestandenen Fächer. ³Der Antrag auf Durchführung der Wiederholungsprüfung ist innerhalb von drei Monaten nach der Mitteilung des Nichtbestehens der Promotionsvorprüfung zu stellen.

(10) ¹Über die bestandene Promotionsvorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. ²Hat die Bewerberin oder der Bewerber die Promotionsvorprüfung endgültig nicht bestanden, so erhält sie oder er darüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 5

Annahme als Bewerberin bzw. Bewerber

(1) Der Antrag auf Annahme als Bewerberin bzw. Bewerber ist vor Beginn des Promotionsvorhabens beim Promotionsausschuss einzureichen.

(2) Folgende Unterlagen sind im Original oder in Form amtlich beglaubigter Abschriften beizufügen:

1. ein kurzer Lebenslauf;
2. eine Erklärung über früher bestandene oder nicht bestandene Doktorprüfungen unter Angabe der betreffenden Hochschule sowie vom Thema, Ort und Zeitpunkt der Prüfung;
3. ein amtliches Führungszeugnis bzw. bei ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Behörde, falls bei der Einreichung des Antrages mehr als drei Monate seit der Exmatrikulation von einer deutschen Hochschule verstrichen sind und die Bewerberin oder der Bewerber nicht im Staats- oder Kommunaldienst oder einer Stellung des öffentlichen Lebens besteht, die das Zeugnis bzw. die entsprechende Bescheinigung entbehrlich erscheinen lässt;
4. der Nachweis über eine fachlich einschlägige Abschlussprüfung in einem naturwissenschaftlichen Fach im Sinne des § 3 Abs. 1 sowie gegebenenfalls der Nachweis über eine bestandene Promotionsvorprüfung im Sinne des § 3 Abs. 1.

(3) ¹Über die Annahme als Bewerberin bzw. Bewerber entscheidet der Promotionsausschuss. ²Mit der Annahme als Bewerberin bzw. Bewerber bestellt der Promotionsausschuss auf Vorschlag der Bewerberin bzw. des Bewerbers eine Betreuerin bzw. einen Betreuer (§ 6). ³Die Annahme ist abzulehnen, wenn

1. die Unterlagen unvollständig oder unrichtig sind;
2. die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 nicht erfüllt sind;
3. die Bewerberin oder der Bewerber unwürdig zur Führung des Doktorgrades ist im Sinne des Art. 69 BayHSchG.

⁴Ablehnungen sind der Bewerberin oder dem Bewerber von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Spätestens bei Einreichung der Dissertation (§ 7 Abs. 2) ist eine mindestens zweijährige wissenschaftliche Tätigkeit unter Anleitung eines habilitierten und in einem naturwissenschaftlichen Fach promovierten Mitglieds der Medizinischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München, die nach der Annahme als Bewerberin bzw. Bewerber (§ 5 Abs. 1) erbracht wurde, nachzuweisen.

III. Dissertation

§ 6

Betreuung und Themenvergabe

(1) ¹Die Dissertation wird von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer (Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG), von einer entpflichteten Professorin oder einem entpflichteten Professor oder einer Professorin oder einem Professor der Medizinischen Fakultät, die nach Art. 62 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG in Verbindung mit der HSchPrüferV prüfungsberechtigt sind, betreut (Betreuerin oder Betreuer); die Betreuerin oder der Betreuer muss in einem naturwissenschaftlichen Fach promoviert sein. ²Die Dissertation kann mit Zustimmung des Promotionsausschusses auch von einer oder einem herausragend qualifizierten, nicht-habilitierten, in den Naturwissenschaften promovierten, insbesondere im Rahmen des Emmy Noether-Programms der Deutschen Forschungsgemeinschaft drittmittelgeförderten Nachwuchswissenschaftlerin oder Nachwuchswissenschaftler betreut werden, wenn die Voraussetzungen der HSchPrüferV erfüllt sind.

(2) ¹Der Themenbereich der Dissertation wird zu Beginn der Betreuung durch die Betreuerin oder den Betreuer schriftlich festgelegt (Betreuungsvereinbarung). ²Die Betreuungsvereinbarung wird von der Betreuerin oder dem Betreuer bis zum Abschluss des Promotionsverfahrens aufbewahrt; die Bewerberin oder der Bewerber erhält eine Ausfertigung und muss eine Kopie dieser Betreuungsvereinbarung spätestens drei Monat nach Beginn des Promotionsvorhabens zur Anmeldung der Promotion im Promotionsbüro abgeben.

(3) Kann die Betreuerin oder der Betreuer die Arbeit nicht mehr betreuen, so sorgt der Promotionsausschuss für eine geeignete Weiterbetreuung durch eine andere Hochschullehrerin oder einen anderen Hochschullehrer (Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG) der Fakultät oder eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer im Sinne von Abs. 1.

§ 7

Dissertation

(1) ¹Die Dissertation muss wissenschaftlichen Ansprüchen genügen und neue Erkenntnisse enthalten. ²Sie muss eine selbstständige wissenschaftliche Arbeit darstellen.

(2) Folgende Unterlagen sind bei der Einreichung der Dissertation im Original beizufügen:

1. ein aktualisierter Lebenslauf;
2. eine druckfertige, maschinengeschriebene, paginierte und gebundene Ausfertigung der Dissertation, die mit einer Inhaltsübersicht, einer Zusammenfassung und einem Schrifttumsverzeichnis versehen ist und aus deren Titelblatt hervorgeht, an welcher Einrichtung die Doktorarbeit angefertigt wurde und welcher Doktorgrad angestrebt wird. ²Eine kumulative Dissertation kann unter den Voraussetzungen des Abs. 4 anerkannt werden.
3. eine Erklärung darüber, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertation selbstständig angefertigt hat, sich außer der angegebenen keiner weiteren Hilfsmittel bedient und alle Erkenntnisse, die aus dem Schrifttum ganz oder annähernd übernommen sind, als solche kenntlich gemacht und nach ihrer Herkunft unter Bezeichnung der Fundstelle einzeln nachgewiesen hat;
4. eine Erklärung darüber, dass die hier vorgelegte Dissertation nicht in gleicher oder ähnlicher Form bei einer anderen Stelle zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht wurde;
5. der Nachweis über eine mindestens zweijährige wissenschaftliche Tätigkeit unter Anleitung eines habilitierten und in einem naturwissenschaftlichen Fach promovierten Mitglieds der Medizinischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München, die nach der Annahme als Bewerberin bzw. Bewerber (§ 5 Abs. 1) erbracht wurde.

(3) ¹Die Dissertation kann in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst werden. ²In jedem Fall ist die Dissertation mit einer Zusammenfassung in englischer und deutscher Sprache zu versehen.

(4) ¹Bei der Dissertation kann es sich auch um eine ausführliche Zusammenfassung verschiedener wissenschaftlicher Veröffentlichungen der Bewerberin oder des Bewerbers zu einem gemeinsamen Dissertationsthema handeln (kumulative Dissertation). ²Die Veröffentlichungen müssen in begutachteten Fachjournals erschienen oder zum Druck angenommen sein. ³Die Bewerberin oder der Bewerber muss von mindestens einer dieser Veröffentlichungen Erstautorin oder Erstautor bzw. alleinige Autorin oder alleiniger Autor sein.

IV. Promotionsprüfung

§ 8

Promotionsleistungen

Promotionsleistungen sind die Dissertation (§ 7) und die mündliche Promotionsprüfung (§ 11).

§ 9

Zeitlicher Ablauf

¹Die Entscheidungen im Rahmen der Promotionsprüfung sollen umgehend getroffen werden. ²Die Begutachtung der Dissertation (§ 10) soll innerhalb von vier Monaten nach Einreichung der Dissertation abgeschlossen sein.

§ 10

Prüfung der eingereichten wissenschaftlichen Arbeit

(1) ¹Unmittelbar nach der Zulassung zum Promotionsverfahren beauftragt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Betreuerin oder den Betreuer mit dem ersten Gutachten und ein weiteres naturwissenschaftlich promoviertes Mitglied der Promotionskommission mit dem zweiten Gutachten. ²Die Gutachten sollen innerhalb von zwei Monaten nach der Einreichung der Dissertation (§ 7) vorgelegt werden.

(2) ¹Jedes Gutachten muss eine Benotung der Dissertation enthalten. ²Das Gutachten enthält weiterhin eine Empfehlung der Dissertation auf Annahme, auf Annahme mit Auflagen zur Korrektur vor der Veröffentlichung, auf Rückgabe zur Umarbeitung oder auf Ablehnung der Dissertation. ³Eine zur Umarbeitung zurückgegebene Dissertation wird nicht benotet, das weitere Verfahren regelt Abs. 8.

(3) ¹Das Gutachten muss eine der folgenden Noten enthalten:

„magna cum laude“	= 1 (sehr gut)
„cum laude“	= 2 (gut)
„rite“	= 3 (genügend)
„insufficenter“	= 4 oder schlechter (ungenügend)

²Für herausragende Leistungen kann das Prädikat 1* = „summa cum laude“ (ausgezeichnet) vorgeschlagen werden.

³Der Notenvorschlag „insufficenter“ kann nur mit der Empfehlung auf Ablehnung der Dissertation verbunden werden.

(4) ¹Nach Eingang der Gutachten gibt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses Dissertation und Gutachten unverzüglich unter den Mitgliedern der Promotionskommission in Umlauf. ²Diese sollen zur Dissertation Stellung nehmen und können begründete Notenvorschläge gemäß Abs. 3 abgeben. ³Die Stellungnahmen sollten spätestens vier Wochen nach Erhalt des Umlaufs abgegeben werden.

(5) ¹Weiterhin wird die Dissertation nach Eingang der Gutachten zusammen mit den Gutachten während der Vorlesungszeit für mindestens zwei Wochen und während der vorlesungsfreien Zeit für mindestens sechs Wochen im Dekanat ausgelegt. ²Während der Auslage der Dissertation hat jede Hochschullehrerin und jeder Hochschullehrer (Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG) der Fakultät das Recht, die Dissertation zu prüfen und eine Stellungnahme sowie einen begründeten Notenvorschlag abzugeben.

(6) ¹Die Dissertation ist angenommen, wenn die Gutachten und die Stellungnahmen der Mitglieder der Promotionskommission gemäß Abs. 4 und der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß Abs. 5 jeweils eine Benotung mit „rite“ = 3 (genügend) oder besser vorschlagen. ²Wenn die Notenvorschläge der Gutachten übereinstimmen und gemäß Abs. 4 und Abs. 5 keine anderen Noten vorgeschlagen wurden, gilt die Note der Gutachten. ³Bei unterschiedlichen Notenvorschlägen oder wenn beide Gutachten „insufficenter“ bzw. die Ablehnung empfehlen,

entscheidet der Promotionsausschuss über die Note. ⁴Können sich die Mitglieder des Promotionsausschusses nicht auf eine gemeinsame Note einigen, gilt als Note das 0,49 ab- und ab 0,50 aufgerundete arithmetische Mittel der Notenvorschläge der Mitglieder der Promotionskommission.

(7) ¹Besteht nach den in Abs. 6 Satz 1 genannten Gutachten oder Stellungnahmen ein Einwand gegen die Annahme der Dissertation, so beschließt der Promotionsausschuss über Annahme, Annahme mit Auflagen, Rückgabe zur Umarbeitung oder Ablehnung der Dissertation oder über die Einholung weiterer Gutachten von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern (Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG) oder Professorinnen oder Professoren, die nach der Hochschulprüferverordnung prüfungsberechtigt sind. ²Die Gutachten können auch von auswärtigen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern bzw. auswärtigen Professorinnen oder Professoren eingeholt werden, die die unter Satz 1 genannten Voraussetzungen erfüllen. ³Der Promotionsausschuss kann die Annahme der Dissertation mit der Auflage verbinden, Korrekturen oder Ergänzungen vor der Veröffentlichung vorzunehmen, wenn die Mängel der Dissertation weder eine Ablehnung noch eine Rückgabe zur Umarbeitung rechtfertigen. ⁴Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG), die gemäß Abs. 5 Einwände formuliert haben, können zur Stellungnahme vor dem Promotionsausschuss aufgefordert werden.

(8) ¹Die Dissertation kann vom Promotionsausschuss insgesamt einmal zur Umarbeitung zurückgegeben werden. ²Die Bewerberin oder der Bewerber muss die umgearbeitete Dissertation binnen zwölf Wochen nach der Rückgabe vorlegen. ³Bei Fristversäumnis, die die Bewerberin oder der Bewerber zu vertreten hat, gilt die Dissertation als abgelehnt.

(9) Im Falle der Ablehnung verbleibt die Arbeit zusammen mit den Gutachten, den Stellungnahmen und den Notenvorschlägen bei den Akten des Promotionsausschusses.

(10) Das Promotionsgesuch kann zurückgezogen werden, so lange noch kein ablehnender Bescheid ergangen ist.

§ 11 Mündliche Prüfung

(1) ¹Die Prüfungskommission besteht aus der oder dem Vorsitzenden und drei weiteren gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG in Verbindung mit der HSchPrüferV prüfungsberechtigten Mitgliedern, die in einem naturwissenschaftlichen Fach promoviert sind. ²Die oder der Vorsitzende und die Mitglieder der Prüfungskommission werden durch den Promotionsausschuss (§ 2) bestellt. ³Mindestens zwei Mitglieder der Prüfungskommission sollen Professorinnen und Professoren sein. ⁴Der Prüfungskommission soll die Betreuerin oder der Betreuer der Dissertation und kann die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter angehören. ⁵Ein Mitglied der Prüfungskommission kann aus einer anderen Fakultät oder einer anderen Hochschule bestellt werden.

(2) ¹Die Bewerberin oder der Bewerber trägt bis zu 30 Minuten die Ergebnisse ihrer oder seiner Dissertation vor. ²Anschließend findet eine wissenschaftliche Aussprache unter Leitung der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission statt. ³Mitglieder des Lehrkörpers können anwesend sein und Fragen stellen, sofern sie prüfungsberechtigt sind. ⁴Andere angenommene Bewerberinnen und Bewerber (§ 5 Abs. 3) können von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission in begrenzter Zahl als Zuhörerinnen und Zuhörer bei der mündlichen Prüfung zugelassen werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber keine Einwände erhebt. ⁵Dies gilt nicht für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses und seine Bekanntgabe. ⁶Die mündliche Prüfung dauert etwa eine Stunde, das Ergebnis ist der Bewerberin oder dem Bewerber im Anschluss an die Prüfung mitzuteilen.

(3) ¹Die Bewerberin oder der Bewerber wird mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zur mündlichen Prüfung geladen. ²Nimmt die Bewerberin oder der Bewerber an der mündlichen Prüfung aus selbst zu vertretenden Gründen nicht teil, gilt die mündliche Prüfung als abgelegt und nicht bestanden. ³Gründe, welche die Nichtteilnahme rechtfertigen sollen, müssen unverzüglich nach ihrem Auftreten beim Promotionsausschuss schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden. ⁴Bei Krankheit muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden; die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung genügt nicht. ⁵Der Promotionsausschuss kann im Einzelfall oder allgemein die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes oder eines Attestes einer oder eines vom Promotionsausschuss bestimmten Ärztin oder Arztes verlangen. ⁶Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(4) ¹Für die Bewertung der mündlichen Prüfung gelten § 10 Abs. 3 und 6 entsprechend. ²Die Note „summa cum laude“ kann für die mündliche Prüfung nicht vergeben werden.

(5) ¹Eine nicht bestandene mündliche Prüfung kann nur einmal wiederholt werden. ²Ein Antrag auf Wiederholung muss innerhalb von drei Monaten nach Mitteilung des Nichtbestehens der Prüfung gestellt werden.

§ 12 Gesamtnote

(1) Das Promotionsverfahren ist erfolgreich beendet, wenn sowohl die Dissertation als auch die mündliche Prüfung mindestens mit „rite“ bewertet wurden.

(2) ¹Die Gesamtnote wird ermittelt, indem die Note der Dissertation mit 1,5 multipliziert wird, die Note der mündlichen Prüfung addiert und die Summe durch 2,5 geteilt wird. ²Die Gesamtnote lautet:

1,0 bis 1,4	= „magna cum laude“
1,6 bis 2,4	= „cum laude“
2,6 bis 3,0	= „rite“

(3) Die Gesamtleistung wird mit „summa cum laude“ (ausgezeichnet) und mit der Gesamtnote 1* festgesetzt, wenn die Dissertation mit „summa cum laude“ und die mündliche Prüfung mit „magna cum laude“ bewertet wurden.

(4) ¹Über das Ergebnis des Promotionsverfahrens erteilt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses der Bewerberin oder dem Bewerber ggf. einen Zwischenbescheid. ²Der Zwischenbescheid enthält die Gesamtnote, Titel und Note der Dissertation und die Note der mündlichen Prüfung. ³Der Zwischenbescheid berechtigt nicht zur Führung des Dokortitels; dies ist im Zwischenbescheid zu vermerken.

(5) Hat die Bewerberin oder der Bewerber das Promotionsverfahren nicht bestanden, so erhält sie oder er darüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

V. Druck der Dissertation

§ 13

Veröffentlichung der Dissertation

(1) ¹Innerhalb eines Jahres nach Erhalt des Zwischenbescheides über das Promotionsverfahren muss die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich machen. ²In besonderen Fällen kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Frist nach Satz 1 verlängern, wenn vor Fristablauf ein Verlängerungsantrag eingeht. ³Dabei ist zwischen dem Interesse der Öffentlichkeit an der Zugänglichkeit der Dissertation einerseits und den Belangen der Bewerberin oder des Bewerbers andererseits in dokumentierter Form abzuwägen. ⁴Eine Verlängerung der Frist nach Satz 1 über die Gesamtdauer von drei Jahren hinaus ist nicht möglich. ⁵Wird die Frist des Satzes 1 oder eine nach den Sätzen 2 bis 4 verlängerte Frist nicht eingehalten, erlöschen alle durch den erfolgreichen Abschluss des Verfahrens erworbenen Rechte.

(2) ¹Hat der Promotionsausschuss die Annahme der Dissertation gemäß § 10 Abs. 7 Satz 3 mit Auflagen verbunden, so ist die geänderte Fassung vor der Veröffentlichung der Betreuerin oder dem Betreuer vorzulegen und von dieser eine schriftliche Bestätigung einzuholen, dass die Auflagen erfüllt sind. ²Andere Änderungen der Dissertation vor ihrem Druck sind ebenfalls nur mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers zulässig.

(3) ¹Das Titelblatt der Pflichtexemplare (§ 14 Abs. 1 Satz 3) muss die Bezeichnung „Dissertation zum Erwerb des Doktorgrades der Naturwissenschaften an der Medizinischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München“ enthalten; außerdem ist das Jahr anzugeben, in dem die Dissertation eingereicht (§ 7) wurde. ²Auf der Innenseite der Dissertation sind die Betreuerin oder der Betreuer sowie die zweite Gutachterin oder der zweite Gutachter und der Tag der mündlichen Prüfung aufzuführen (siehe Anhang II). ³Ein gedrucktes Exemplar ist von der Betreuerin oder dem Betreuer abzuzeichnen und dem Archiv der Universität zuzuleiten. ⁴Die Pflichtexemplare sind alterungsbeständig aus holz- und säurefreiem Papier herzustellen und müssen dauerhaft haltbar gebunden sein.

§ 14

Ablieferung der Pflichtexemplare

(1) ¹In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist eine Dissertation dann, wenn sie zum einen an der Ludwig-Maximilians-Universität München gut zugänglich ist und zum anderen hinreichend der Fachöffentlichkeit zur Verfügung steht. ²Um eine Dissertation an der Ludwig-Maximilians-Universität München gut zugänglich zu machen und bzw. zum Nachweis, dass die Dissertation hinreichend der Fachöffentlichkeit zur Verfügung steht, sind der Ludwig-Maximilians-Universität München unentgeltlich zwei gedruckte und gebundene Exemplare der Dissertation zur Verfügung zu stellen. ³Darüber hinaus muss die Dissertation entweder

1. in einer Zeitschrift,
2. in einer Schriftenreihe,

3. als Einzelveröffentlichung in einem gewerblichen Verlag mit einer durch den Verlag garantierten Mindestauflage von 150 Exemplaren in Printform oder
4. in einer elektronischen Version auf dem Publikationsserver Elektronische Dissertationen der Ludwig-Maximilians-Universität München

publiziert werden. ⁴Bei einer Veröffentlichung nach Satz 3 Nr. 4 ist der Universitätsbibliothek das Recht einzuräumen, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Vervielfältigungen der Dissertation herzustellen und zu verbreiten sowie die Dissertation in Datennetzen öffentlich zugänglich zu machen. ⁵Die Versionen nach Satz 2 und nach Satz 3 müssen inhaltlich übereinstimmen. ⁶Die Universitätsbibliothek kann weitere, insbesondere technische Anforderungen sowohl an die Versionen nach Satz 2 als auch an diejenigen nach Satz 3 stellen. ⁷In besonderen Fällen kann der Promotionsausschuss andere als die in Satz 3 genannten Veröffentlichungsformen gestatten. ⁸Die Universitätsbibliothek bestätigt die Handlungen der Bewerberin oder des Bewerbers zur Erfüllung der in den Sätzen 1 bis 7 genannten Pflichten.

(2) ¹Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann die Pflicht, die Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen, auch dann als erfüllt ansehen, wenn die Anforderungen des Abs. 1 aufgrund eines Sperrvermerks wegen

1. eines patentrechtlichen Anmeldeverfahrens oder
2. einer Veröffentlichung in einer Zeitschrift

zeitlich verzögert erfüllt werden. ²Voraussetzung hierfür ist, dass die in Abs. 1 genannten Erfordernisse vollständig erfüllt wurden, der Zeitpunkt, zu dem die Veröffentlichung spätestens erfolgt, aus dem Sperrvermerk hervorgeht und die Veröffentlichung der Dissertation selbständig durch die Universitätsbibliothek vorgenommen werden kann. ³Abs. 1 Satz 8 und § 13 Abs. 1 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

(3) ¹Abs. 1 und 2 sowie § 13 gelten auch für kumulative Dissertationen. ²Statt schon anderweitig veröffentlichte oder zur anderweitigen Veröffentlichung angenommene Teile zu wiederholen, ist in kumulativen Dissertationen auch die Angabe der entsprechenden Fundstelle ausreichend.

VI. Promotionsurkunde

§ 15

Ausstellung der Promotionsurkunde

(1) ¹Die Promotionsurkunde wird in lateinischer Sprache abgefasst, von der Dekanin oder dem Dekan der Medizinischen Fakultät eigenhändig unterzeichnet und mit dem Siegel der Ludwig-Maximilians-Universität München versehen. ²Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Doktorgrades, die Angabe des Themas der Dissertation und das Gesamtergebnis. ³Sie ist auf den Tag der mündlichen Prüfung zu datieren. ⁴Die Urkunde wird ausgefertigt, sobald die Pflichtexemplare abgeliefert sind.

(2) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die Bewerberin oder der Bewerber sich beim Nachweis der Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Fakultätsrat die Promotionsleistungen für ungültig erklären.

(3) ¹Die Promotion ist vollzogen mit der Aushändigung der unterschriebenen und mit Siegel versehenen Originalurkunde. ²Die Betreuerin oder der Betreuer kann auf Wunsch die Aushändigung vornehmen und hat dies dem Dekanat mitzuteilen. ³Die Führung des Dokortitels ist erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde erlaubt.

(4) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber auf Antrag, der binnen eines Monats bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu stellen ist, Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten (z.B. Gutachten und Prüfungsprotokolle) gewährt.

VII. Verfahrensvorschriften

§ 16

Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz, nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie nach dem Pflegezeitgesetz

(1) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl I S. 33) in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit sowie für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist, wird ermöglicht.

(2) ¹Der Promotionsausschuss legt fest, welche Lehrveranstaltungen für schwangere oder stillende Bewerberinnen mit überdurchschnittlichen Gefahren verbunden sind und verbindet dies mit einer entsprechenden Warnung. ²Der Promotionsausschuss untersagt die Teilnahme schwangerer oder stillender Bewerberinnen an Lehrveranstaltungen, die mit erheblich über dem Durchschnitt liegenden Gefahren für Mutter und bzw. oder Kind verbunden sind. ³Der Promotionsausschuss legt fest, ob und wie schwangere oder stillende Bewerberinnen die Kenntnisse und Fähigkeiten, die in Lehrveranstaltungen vermittelt werden, an denen sie nicht teilnehmen dürfen, anderweitig erwerben können. ⁴Ein Rechtsanspruch auf die Zurverfügungstellung eines besonderen Lehrangebots für schwangere oder stillende Bewerberinnen besteht nicht. ⁵Die Lehrveranstaltungen, Warnungen und Untersagungen nach den Sätzen 1 und 2 sowie die Möglichkeit eines anderweitigen Erwerbs der Kenntnisse und Fähigkeiten nach Satz 3 werden durch das Promotionsbüro ortsüblich bekannt gegeben; eine Bekanntgabe durch das Promotionsbüro ausschließlich im Internet ist ausreichend.

§ 17

Nachteilsausgleich

(1) ¹Schwerbehinderten Menschen und Gleichgestellten (§ 2 Abs. 2 und 3 des Sozialgesetzbuches – Neuntes Buch – SGB IX in der jeweils geltenden Fassung) soll auf Antrag durch den Promotionsausschuss nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Verlängerung der Prüfungsdauer bis zu einem Viertel der normalen Prüfungsdauer gewährt werden. ²In Fällen besonders weitgehender Prüfungsbehinderung kann auf Antrag die Prüfungsdauer bis zur Hälfte der normalen Prüfungsdauer verlängert werden. ³Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer kann ein anderer angemessener Ausgleich gewährt werden.

(2) ¹Anderen Prüflingen, die wegen einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden körperlichen Behinderung oder chronischen Erkrankung bei der Fertigung der Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen erheblich beeinträchtigt sind, kann nach Maßgabe des Abs. 1 ein Nachteilsausgleich gewährt werden. ²Bei vorübergehenden Behinderungen können sonstige angemessene Maßnahmen getroffen werden.

(3) ¹Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens bei der Anmeldung zu einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung oder spätestens einen Monat vor der jeweiligen Modulprüfung oder Modulteilprüfung zu stellen. ²Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. ³Der Promotionsausschuss kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt. ⁴§ 20 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 18

Einsicht in die Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen

¹Innerhalb eines durch das Promotionsbüro ortsüblich bekannt gegebenen Zeitraums nach Abschluss der Doktorprüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber beim Promotionsbüro auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in dieselbe, die darauf bezogenen Gutachten und Protokolle gewährt; eine Bekanntgabe des Zeitraums durch das Promotionsbüro ausschließlich im Internet ist ausreichend. ²Das Promotionsbüro kann bekannt geben, dass die Einsichtnahme nach Satz 1 abweichend von Satz 1 an anderer Stelle in der Ludwig-Maximilians-Universität München erfolgt; eine Bekanntgabe der anderen Stelle durch das Promotionsbüro ausschließlich im Internet ist ausreichend. ³Die vollständigen Prüfungsakten werden mindestens fünf Jahre aufbewahrt. ⁴Die Grundakte, die insbesondere eine Abschrift der Doktorurkunde enthält, wird unbegrenzte Zeit aufbewahrt. ⁵Die Aufbewahrung kann in elektronischer Form erfolgen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 19

Entzug des Doktorgrades

¹Die Entziehung des Doktorgrades kann auf Antrag von zwei Dritteln der Mitglieder des Fakultätsrats durch Beschluss des Fakultätsrats erfolgen, wenn

1. sich nachträglich herausstellt, dass er durch die Täuschung erworben ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlicherweise als gegeben angenommen wurden;
2. sich nachträglich herausstellt, dass die Inhaberin oder der Inhaber unwürdig zur Führung des Doktorgrades im Sinne des Art. 69 BayHSchG war oder ist.

²Der oder dem Betroffenen ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2016 in Kraft.

Übergangsvorschrift zur Zweiten Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für die Medizinische Fakultät zur Erlangung des akademischen Doktorgrades der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) vom 15. September 2016.

§ 2

(1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nach der Promotionsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für die Medizinische Fakultät zur Erlangung des akademischen Doktorgrades der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) vom 16. Juli 2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 11. August 2011, bereits als Bewerberin oder Bewerber angenommen wurden, schließen ihr Promotionsverfahren nach der Promotionsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für die Medizinische Fakultät zur Erlangung des akademischen Doktorgrades der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) vom 16. Juli 2010 in der vor dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung jeweils geltenden Fassung ab.

(3) ¹Bis zum 30. September 2017 (Ausschlussfrist!) können Bewerberinnen und Bewerber erklären, am 1. Oktober 2016 auf der Grundlage Promotionsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für die Medizinische Fakultät zur Erlangung des akademischen Doktorgrades der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) vom 16. Juli 2010 in der vor dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung jeweils geltenden Fassung bereits an einer Dissertation zu arbeiten oder gearbeitet zu haben und ihr Promotionsverfahren auf der Grundlage der Promotionsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für die Medizinische Fakultät zur Erlangung des akademischen Doktorgrades der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) vom 16. Juli 2010 in der vor dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung jeweils geltenden Fassung abschließen zu wollen. ²Die Erklärung nach Satz 1 ist unwiderruflich.

(4) ¹Bis zum 30. September 2017 (Ausschlussfrist!) können Bewerberinnen und Bewerber erklären, am 1. Oktober 2016 auf der Grundlage der Promotionsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für die Medizinische Fakultät zur Erlangung des akademischen Doktorgrades der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) vom 16. Juli 2010 in der vor dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung jeweils geltenden Fassung bereits an einer Dissertation zu arbeiten oder gearbeitet zu haben und ihr Promotionsverfahren auf der Grundlage Promotionsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für die Medizinische Fakultät zur Erlangung des akademischen Doktorgrades der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) vom 16. Juli 2010 in der Fassung dieser Änderungssatzung abschließen zu wollen. ²Dabei ist der Zeitpunkt anzugeben, seit dem die Bewerberinnen und Bewerber bereits an der Dissertation arbeiten. ³Die Erklärungen nach den Sätzen 1 und 2 sind unwiderruflich.

(5) Wird weder eine Erklärung nach Abs. 3 noch nach Abs. 4 abgegeben, so gilt Abs. 1.

(6) Nach dem 1. Oktober 2016 (Ausschlussfrist!) können auf der Grundlage der Promotionsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für die Medizinische Fakultät zur Erlangung des akademischen Doktorgrades der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) vom 16. Juli 2010 in der vor dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung jeweils geltenden Fassung keine Promotionsverfahren mehr begonnen werden.

Anhang I

- I. Ein gemeinsam mit einer ausländischen Universität/Fakultät durchgeführtes Promotionsverfahren (§ 1 Abs. 3) setzt voraus, dass
 1. mit der ausländischen Universität/Fakultät eine Vereinbarung über die grenzüberschreitende Betreuung (cotutelle) der Promotion abgeschlossen wird,
 2. die Voraussetzungen für die Annahme und Zulassung zur Promotion sowohl an der ausländischen Universität/Fakultät als auch nach Maßgabe der §§ 3, 5 dieser Promotionsordnung an der Ludwig-Maximilians-Universität München vorliegen und
 3. die Bewerberin oder der Bewerber sich verpflichtet, jeweils nur einen Doktorgrad, entweder den der ausländischen Universität/Fakultät oder denjenigen der Ludwig-Maximilians-Universität München, nicht aber beide gemeinsam, zu führen und
 4. der Ludwig-Maximilians-Universität München in Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Promotion keine Kosten entstehen.
- II. ¹Die Vereinbarung wird von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses mit der ausländischen Universität/Fakultät getroffen. ²Sie ist sowohl von der Betreuerin oder dem Betreuer der Dissertation, der oder Vorsitzenden des Promotionsausschusses und der Präsidentin oder dem Präsidenten bzw. Rektorin oder Rektor der ausländischen Universität als auch von der Betreuerin oder dem Betreuer der Dissertation, der oder Vorsitzenden des Promotionsausschusses und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München zu unterschreiben.
- III. ¹Nach der Durchführung eines gemeinsamen Promotionsverfahrens erhält die Bewerberin oder der Bewerber den Doktorgrad der ausländischen Universität/Fakultät und den Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) der Ludwig-Maximilians-Universität München. ²Die Bewerberin oder der Bewerber erhält darüber hinaus einen Bescheid, der die gemeinsame Betreuung bestätigt und auf die Verpflichtung nach Nr. I.3. hinweist.

Anhang II

(Muster für die Vorderseite des Titelblatts der Dissertation)

Aus der (dem) _____ Klinik
(Institut bzw. Abteilung) der Ludwig-Maximilians-Universität München

Vorstand/Direktor: _____

Titel der Arbeit

Dissertation
zum Erwerb des Doktorgrades der Naturwissenschaften
an der Medizinischen Fakultät
der Ludwig-Maximilians-Universität München

vorgelegt von

aus (Geburtsort)

Jahr

(Muster für die Rückseite des Titelblatts der Dissertation)

**Gedruckt mit Genehmigung der Medizinischen Fakultät
der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Betreuerin bzw. Betreuer:

Zweitgutachterin bzw. Zweitgutachter:

Dekanin bzw. Dekan:

Tag der mündlichen Prüfung:

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 24. Juni 2010 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 16. Juli 2010, Nr. I.3-H/1126/09.

München, den 16. Juli 2010

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 16. Juli 2010 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 16. Juli 2010 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 16. Juli 2010.